

Gebührenreglement

der
Einwohnergemeinde Melchnau

vom

04. Dezember 2000

(Mit Änderungen bis 02. Dezember 2013)

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES.....	3
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	5
EINWOHNERKONTROLLE.....	6
ORTSPOLIZEIWESEN.....	6
BAUWESEN	9
Baugesuche und Voranfragen	9
Baukontrolle	10
Weitere Aufwendungen.....	11
Nachführung des Vermessungswerks	11
STEUERWESEN.....	11
DATENSCHUTZ.....	12
VERSCHIEDENES	12
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
AUFLAGEZEUGNIS	13

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

⁴ Für nicht aufgeführte Räumlichkeiten oder Plätze entscheidet die zuständige Kommission oder der Gemeinderat über die Zurverfügungstellung. Die Gebühr wird von Fall zu Fall festgelegt.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	Art. 15 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 16 ¹ Siegelung, Entsigelung	Bis 2 h pauschal 100.--, darüber hinaus Aufwandgebühr I ¹
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 50.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I

¹ Änderung vom 02.06.2008

⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
¹⁰ Publikation Erbenruf	Fr. 40.–

Einwohnerkontrolle

Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Art. 18 ¹ Einbürgerungsgebühr	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
² Bearbeitungsgebühr	Aufwandgebühr I
³ Kosten für Sprachstandsanalysen, Einbürgerungs-/Integrationskurse und dergleichen ²	Weiterverrechnung der effektiven Kosten. Der Gemeinderat kann diese Aufgaben Dritten (Anbieter) übertragen. Die anfallenden Gebühren und Kosten werden durch die Anbieter den Verursacherinnen und Verursachern direkt in Rechnung gestellt. Der Gemeinderat schliesst mit den Anbietern entsprechende Vereinbarungen ab. ²
Art. 19 Auskünfte über Adressen und Personalien	am Schalter 5.– schriftlich 10.–

Ortspolizeiwesen

² Änderung vom 02.12.2013

Gebührenreglement

Gesundheitswesen	Art. 20 ¹	<i>aufgehoben</i> ³	
	²	<i>aufgehoben</i> ⁴	
	³ Desinfektionen		Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹	Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zur		
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung		Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung		Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung		Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang		Aufwandgebühr II
³ Durchführen der Einspracheverhandlung		Aufwandgebühr II	
⁴ Abnahme und Betriebskontrolle		Aufwandgebühr II	
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹	Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons		gleich wie kantonale Gebühr
	³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten		Aufwandgebühr I
	⁴ Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten		gleich wie kantonale Gebühr
	⁵ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung		gleich wie kantonale Gebühr
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23 ¹	Erteilung der Bewilligung mit einmaliger Grundgebühr von Fall zu Fall durch die zuständige Kommission festgelegt auf	Fr. 20.– bis Fr. 300.–
	² Ab dem fünften Tag für jeden weiteren Tag		Fr. 1.– bis Fr. 50.–
	³ Mithilfe des Bauamtes für Einrichtungs- und Reinigungsarbeiten		Aufwandgebühr I

³ Änderung vom 02.06.2008

⁴ Änderung vom 02.06.2008

⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

Zivilschutzanlage	<p>Art. 24 ¹ Grundgebühr für 1 Nacht - für jeden weiteren Tag - für 1 Woche</p> <p>² Pro Liegestelle & Nacht (ohne Woldecken)</p> <p>³ Aufenthaltsraum und zwei Kommandoräume für Vereinsproben, Kurse und dergleichen, pauschal pro Belegung wobei der Gemeinderat die Gebühr von Fall zu Fall gestützt auf die Benützungsgesuche hin festlegt.</p>	<p>Fr. 60.– Fr. 15.– Fr. 105.–</p> <p>Fr. 3.–</p> <p>Fr. 10.– bis Fr. 20.–,</p>
Leumunds- oder Handlungsfähigkeitszeugnis	<p>Art. 25 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis</p>	<p>Fr. 15.–</p>
Ausweise	<p>Art. 26 ¹ Passempfehlung / Passverlängerung</p> <p>² Identitätskarten</p>	<p>Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11) ¹</p> <p>Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11) ¹</p>
	<p>³ <i>aufgehoben</i> ⁵</p>	
Fundbüro	<p>Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen</p>	<p>Fr. 10.–</p>
Lotto, Lotterie, Tombola	<p>Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung</p>	<p>Fr. 10.–</p>
Waffenerwerbsschein	<p>Art. 29 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch das Regierungsstatthalteramt)</p>	<p>Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)</p>

⁵ Änderung vom 02.06.2008

Reklame	Art. 30 Erteilung einer Reklamebewilligung oder Antrag an Regierungsstatthalter	Aufwandgebühr I
---------	--	-----------------

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 31 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit - Kleines Baugesuch - Einfamilienhaus (auch zusammengebaut) - Mehrfamilienhaus und Gewerbebauten ² Profilkontrolle ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 20.-- Fr. 30.-- Fr. 50.-- Aufwandgebühr II Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 33 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten, Nebenbewilligungen und Prüfberichten	Fr. 20.-- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.--
	b) Gewässerschutz	Fr. 80.--
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
	e) Brandschutz	Fr. 60.-- bis 1 ½ h, dann Aufwandgeb. I
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Effektive Auslagen oder Aufwandgebühr II

	g) Wasseranschluss	Fr. 60.-- ⁶
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 60.-- ⁷
Beratung und Antragstellung	Art. 34 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 35 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 36 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 37 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 38 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 39 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme:	
	- Kleines Baugesuch	Fr. 50.–
	- Einfamilienhaus ohne Schutzraum	Fr. 200.–
	- Einfamilienhaus mit Schutzraum	Fr. 250.–
	- Mehrfamilienhaus und Gewerbebauten ohne Schutzraum	Fr. 250.–
	- Mehrfamilienhaus und Gewerbebauten mit Schutzraum	Fr. 300.–
Massnahmen	Art. 40 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen	

⁶ Änderung vom 02.06.2008

⁷ Änderung vom 02.06.2008

(bspw. Wiederherstellung)

Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung

Art. 41 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:
Erarbeiten oder Abändern von
a) einer Ueberbauungsordnung
b) der baurechtlichen Grundordnung
(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun-
gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra-
ges)

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche
Bauvorhaben

Art. 42 Aufwendungen im Rahmen von
aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die
nicht unter die kantonale Bewilligungsho-
heit fallen (bspw. Militärische Bauten,
Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme

Art. 43 Nachführungsarbeiten nach Art. 38
des Gesetzes über die amtliche
Vermessung vom 15.1.1996

Gebührentarif des
Regierungsrates

Steuerwesen

Veranlagung

Art. 44 ¹ Auszug aus dem Steuerregister /
Taxationsbescheinigung an Private

Fr. 10.--

² Registernachschlag / Auskunft über
Steuertaxation

Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung

Art. 45 ¹ Auszug aus dem Register der
amtlichen Werte (Fotokopie)

Fr. 10.--

² Ausserordentliche Neubewertung mit
Kostenfolge

Aufwandgebühr I

³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen
Wertes

Fr. 50.--

Hundetaxe ⁸

Art. 45 a ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des
kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1.
August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

⁸ Änderung vom 03.12.2012

³ Die Gemeindeversammlung legt die Höhe der Taxe pro Hund jährlich mit der Budgetgenehmigung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

⁴ Betreffend Befreiung von der Hundetaxe gelten die Bestimmungen von Art. 13 Abs. 3 des kantonalen Hundegesetzes.

Datenschutz

Art. 46 (aufgehoben)

Schule

Allgemein

Art. 46 Der Gemeinderat legt die Gebühren im Umfeld der Schule auf Antrag der Schul- und Kindergartenkommission fest.⁹

Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 47 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 48 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I

Ausgleichskasse

Art. 49 Versicherungsausweis - Duplikat

gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung

Gebühreninkasso

Art. 50¹ Mahnung

Fr. 20.--

² Verfügung

Fr. 30.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 51¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanz-

⁹ Änderung vom 04.06.2012

leigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung **Art. 52** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 53** ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 14. April 1986 auf.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 04.12.2000 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Sig. Jakob Rösch

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Martin Heiniger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. Oktober bis 04. Dezember 2000 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nrn 43 und 48 vom 26. Oktober und 30. November 2000 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Martin Heiniger